Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Höhengebiet

Zwischen

der Großen Kreisstadt Bühl

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hubert Schnurr

und

der Gemeinde Forbach

vertreten durch Herrn Bürgermeister Robert Stiebler

wird gemäß § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Bühl stellt der Gemeinde Forbach gegen Kostenersatz Gemeindevollzugsbedienstete zur Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Höhengebiet auf ihrer Gemarkung / Gemeindegebiet zu geplanten Schwerpunktaktionen und festzulegenden Stoßzeiten zur Verfügung.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben beschränkt sich auf die Überwachung des ruhenden Verkehrs entlang der B 500 und den Zufahrtsstraßen zu Stoßzeiten und gemeinsamen Schwerpunktaktionen sowie der damit unmittelbar zusammenhängenden Rüst- und Übergabezeiten. Alle übrigen mit der Tätigkeit zusammenhängenden Vor- und Nacharbeiten sowie die aus der Tätigkeiten der Gemeindevollzugsbediensteten auf Gemarkung Forbach resultierenden Verwaltungsverfahren sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und werden von der jeweils zuständigen Stelle wahrgenommen.

(2) Die Gemeinde Forbach stellt für die Gemeindevollzugsbediensteten einen amtlichen Dienstausweis aus, aus dem sich die Befugnisse und Rechte der Gemeindevollzugsbediensteten im konkreten Einsatzgebiet ergeben. Die Gemeindevollzugsbediensteten haben im Einsatzgebiet der Gemeinde Forbach den entsprechenden Dienstausweis mit sich zu führen.

(3) Die Stadt Bühl stattet die Gemeindevollzugsbediensteten mit geeigneter Dienstkleidung und einem Smartphone für Beweissicherungszwecke aus. Die im jeweiligen Bereich geahndeten Ordnungswidrigkeiten müssen entsprechend den technischen Möglichkeiten erfasst und der jeweils zuständigen Stelle mitgeteilt werden.

(4) Die Gemeindevollzugsbediensteten handeln im Einsatzgebiet der Gemeinde Forbach in deren Namen und Auftrag. Die Gemeinde Forbach überträgt den Gemeindevollzugsbediensteten der Stadt Bühl alle für die Durchführung ihrer Tätigkeit erforderlichen Befugnisse.

§ 3 Einsatzzeiten

(1) Über das gesamte Jahr sind je nach Aufwand zwischen 10 und 20 Kontrolltage im Rahmen der Schwerpunktaktionen vor allem in Kooperation mit Polizei und Landkreis vorgesehen. Die Kontrolltage werden von der Stadt Bühl festgelegt. Die Einsatzdauer bemisst sich nach den Erfordernissen vor Ort zuzüglich Aufwand für An- und Abfahrt. Sollten die Gemeindevollzugsbediensteten für mehrere Kommunen tätig sein, werden An- und Abfahrt anteilig abgerechnet.

(2) Die Fahrtzeiten von der Arbeitsstätte Bühl zum Einsatzort und zurück, werden berechnet wie die Einsatzzeit. Die Fahrtzeit wird auf die Einsatzzeit angerechnet.

(3) Die Arbeitszeitnachweise werden von den Gemeindevollzugsbediensteten jeweils gegenüber der Stadt Bühl erbracht und den Gemeinde Forbach bis spätestens zum 15. des Folgemonats zugeleitet.

§ 4 Einsatzgebiet

Die Übertragung der Befugnisse bezieht sich ausschließlich auf die L 83 (Sandstraße) im Bereich Mehliskopf, Gemarkung Forbach sowie auf die L 83 (Herrenwies) im Bereich Herrenwies, Gemarkung Forbach.

§ 5 Personal

(1) Arbeitgeber der Gemeindevollzugsbediensteten ist die Stadt Bühl; Arbeitsstätte ist Bühl.

(2) Die Stadt Bühl übernimmt sämtliche Arbeitgeberpflichten hinsichtlich Personalbetreuung, -verwaltung und –abrechnung.

(3) Die Stadt Bühl verpflichtet sich, den für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung beschäftigten Gemeindevollzugsbediensteten regelmäßig im notwendigen Umfang fortzubilden bzw. fortbilden zu lassen.

§ 6 Haftung

Die Stadt Bühl wird von möglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gemeindevollzugsbediensteten im Einsatzgebiet der Gemeinde Forbach freigestellt. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang anfallende Kosten der Rechtsverfolgung.

§ 7 Kostenerstattung

(1) Die Kosten für Personal- und Sachkosten werden nach jeweils abgeleisteten Stundenzahlen der Gemeindevollzugsbediensteten auf der jeweiligen Gemarkung ermittelt und der Gemeinde Forbach im Verhältnis der Einsatzzeiten nach Anlage 1 in Rechnung gestellt. Hierzu erstellt die Stadt Bühl für jedes Haushaltsjahr bis spätestens 31.03. des Folgejahres eine Abrechnung, aus der sich die Verteilung der Personal- und Sachkosten ergibt. Die Sätze für den Zeitraum 01.11. bis 31.10. des Folgejahres werden jeweils vor Beginn des Abrechnungszeitraums vereinbart.

(2) Die Stadt Bühl ist befugt, quartalsmäßige Abschläge von der Gemeinde Forbach anzufordern. Ebenso ist die Gemeinde Forbach berechtigt, quartalsmäßige Abschläge auf die Jahresaufwendungen zu leisten.

(3) Die Kostenerstattung muss bis spätestens einen Monat nach Geltendmachung an die Stadt Bühl geleistet sein.

§ 8 Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von allen Beteiligten einvernehmlich beendet werden.

(2) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten schriftlich zum Ende des nächsten Monats gekündigt werden.

(3) Das Recht zur Außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, etwa bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Ebenso bleibt § 60 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz unberührt.

§ 9 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben oder der Aufhebung der Vereinbarung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 10 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Beteiligten eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahekommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 11 Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Beteiligten haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung nach den für ihre Satzung geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Eine Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2, rechtswirksam.

§ 12 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Die Beteiligten sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

Für die Stadt Bühl:

Bühl, 16.12.2022

gez.

Hubert Schnurr

Oberbürgermeister

Für die Gemeinde Forbach:

Forbach, 16.12.2022

gez.

Robert Stiebler

Bürgermeister

Robert Bosco Stiebler

Digital unterschrieben von Robert Bosco Stiebler
Datum: 2023.02.10 14:57:12 +01'00'

Anlage 1:

Die gefahrenen Kilometer und Arbeitsstunden werden entweder ab Bühl-Sand (bei Abfahrt ab Bühl) oder dem jeweiligen letzten Einsatzort auf Gemarkung Bühl (i. d. R. Unterstmatt) berechnet. Für die Rückfahrt gilt die analoge Regelung.

Pro gefahrenem Kilometer wird eine Pauschale in Höhe von 0,71 € festgelegt. Die Personalkosten werden entsprechend der Personalkostenpauschalsätze für den mittleren Dienst gemäß der jeweils aktuellen VwV-Kostenfestlegung berechnet. Die Anpassung bei Änderung der VwV-Kostenfestlegung bedarf keiner Änderung der Vereinbarung.

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Große Kreisstadt Bühl
Gemeinde Forbach

Karlsruhe 07.02.2023
Name Kristofer Böhm
Durchwahl +49 721 926 2117
Aktenzeichen RPK14-2207-7/1/4
(Bitte bei Antwort angeben)

Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 Abs. 5 GKZ;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Bühl und der Gemeinde Forbach zur Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Höhengebiet vom 16.12.2022

Genehmigung

Die zwischen der Großen Kreisstadt Bühl und der Gemeinde Forbach am 16.12.2022 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Höhengebiet wird gemäß § 25 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Kristofer Böhm

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Dienstgebäude Schlossplatz 1-3 · 76131 Karlsruhe · Telefon 0721 926 0 · Fax 0721 93340210
abteilung1@rpk.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
ÖPNV Haltestellen Marktplatz und Kronenplatz · Parkmöglichkeit Schlossplatz Tiefgarage